

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadtentwässerung der Stadt Tauberbischofsheim

vom 20.11.2025

Aufgrund von § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsgesetz) in der Fassung vom 08. Januar 1992 (Ges. Bl. S. 67) – zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. November 2024 (GBl. 2024 Nr. 98) – in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 – zuletzt geändert am 22. Juli 2025 (GBl. 2025 Nr. 71) - hat der Gemeinderat der Stadt Tauberbischofsheim am 20.11.2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadtentwässerung der Stadt Tauberbischofsheim vom 03.11.1993, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadtentwässerung der Stadt Tauberbischofsheim vom 27. Januar 2021 wird durch nachfolgende Betriebssatzung ersetzt:

§ 1 Gegenstand, Name und Zweck des Eigenbetriebs

- (1) Die Abwasserbeseitigung der Stadt Tauberbischofsheim wird als Eigenbetrieb nach den Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes, der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) der Stadt Tauberbischofsheim in der jeweils geltenden Fassung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Eigenbetrieb der Stadtentwässerung“.
- (3) Zweck des Eigenbetriebs ist es, das Abwasser im Stadtgebiet im Rahmen der bundes- und landesrechtlichen Normen und der Entwässerungssatzung den Grundstückseigentümern abzunehmen, zu sammeln, zu reinigen und schadlos abzuleiten.

§ 2 Verwaltungsorgane des Eigenbetriebs

Verwaltungsorgane des Eigenbetriebs sind der Gemeinderat, der Bürgermeister und die Werkleitung. Ferner sind an der Verwaltung und Wirtschaftsführung des Eigenbetriebs nach näherer Bestimmung der Gemeindeordnung (GemO), des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) und dieser Satzung, die nach der Hauptsatzung der Stadt Tauberbischofsheim gebildeten, beschließenden Ausschüsse des Gemeinderats nach Maßgabe der ihnen zugewiesenen allgemeinen Zuständigkeiten beteiligt.

§ 3 Werkleitung

Die Werkleitung besteht aus

- (1) dem Leiter der Stadtkämmerei (kaufmännischer Werkleiter)
- (2) dem Leiter des Bauamtes (technischer Werkleiter)

Beide Werkleiter sind gleichberechtigt. Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Werkleitung entscheidet der Bürgermeister.

§ 4 Aufgaben der Werkleitung

- (1) Die Aufgaben der Werkleitung ergeben sich aus dem EigBG und dieser Satzung. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung, dazu gehören die Aufnahme der im Wirtschaftsplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, laufende Erweiterungen und die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.
- (2) Die Werkleitung entscheidet über die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Wirtschaftsplan, sofern nicht der Bürgermeister, die beschließenden Ausschüsse oder der Gemeinderat zuständig sind.
- (3) Die Werkleitung vertritt die Stadt im Rahmen ihrer Aufgaben. Sie zeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebs.
- (4) Die Werkleitung nimmt an Sitzungen der Ausschüsse mit beratender Stimme teil. Sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskunft zu erteilen.

- (5) Die Werkleitung hat den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten. Sie hat unverzüglich zu berichten, wenn
1. unabweichliche, erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind, erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang von Erfolgsplan abgewichen werden muss.
 2. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplans geleistet werden müssen oder sonst vom Vermögensplan abgewichen werden muss.

§ 5 Aufgaben des Gemeinderats

Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorgehalten sind, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt und der Gemeinderat seine allgemeine Zuständigkeit nicht den betreffenden Ausschüssen durch die Hauptsatzung übertragen hat.

§ 6 Aufgaben des Bürgermeisters

- (1) Zu dringenden Angelegenheiten, die nach dem Gesetz oder einer Satzung in die Zuständigkeit eines Gremiums fallen, deren Erledigungen aber nicht bis zu einer Sitzung aufgeschoben werden können, entscheidet der Bürgermeister anstelle des Gremiums. Die Entscheidung und ihre Gründe sind dem zuständigen Gremium unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Der Bürgermeister entscheidet ferner über die Bewirtschaftung der Mittel im Rahmen seiner Zuständigkeit nach der Hauptsatzung.
- (3) Der Bürgermeister kann der Werkleitung Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Verwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben zu sichern und Missstände zu beseitigen.

§ 7 Andere Aufgaben der Verwaltung und der Betriebsführung

Für alle übrigen in dieser Satzung nicht aufgeführten Aufgaben gelten die bestehenden Regelungen nach dem Verwaltungsgliederungsplan, der Allgemeinen Dienst- und Geschäftsanweisung, der Dienstanweisung für die Stadtkasse und die vom jeweiligen Bürgermeister erteilten besonderen Anordnungsbefugnisse zur Sicherung eines flüssigen Verwaltungsablaufs.

Für die Wahrnehmung der Bewirtschaftungsbefugnisse gelten die im jeweiligen Wirtschaftsplan eines jeden Wirtschaftsjahres in einer besonderen Bewirtschaftungsspalte festgelegten Zuständigkeiten.

§ 8 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.

§ 8a Wirtschaftsführung

Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgen nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes – EigBG – und der Eigenbetriebsverordnung-HGB – EigBVO-HGB – auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Betriebssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 03.11.1993 und die 1. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung vom 27.01.2021 außer Kraft.

Tauberbischofsheim, den 20.11.2025

Anette Schmidt
Bürgermeisterin

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.